

Anschlussvertrag

zwischen der

**Stadt Bülach
(Trärgemeinde)**

und den

**Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach,
Rorbas
(Anschlussgemeinden)**

**Betreffend Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des
Erwachsenenschutzes**

1. Vertragspartner und -gegenstand

Art. 1 Die politischen Gemeinden BülachEmbrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas schliessen diesen Vertrag ab zur gemeinsamen Organisation von Berufsbeiständen zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes gemäss dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR).

Die Stadt Bülach (nachfolgend Trärgemeinde genannt) stellt im Auftrag der übrigen Vertragspartner (nachfolgend Anschlussgemeinden genannt) die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher. Über den Beitritt weiterer Gemeinden zum vorliegenden Anschlussvertrag entscheidet die Trärgemeinde nach Anhörung der Anschlussgemeinden.

Dieser Anschlussvertrag entspricht dem Vertrag gemäss dem Stadtratsbeschluss Nr. 146 vom 8. Mai 2013 worin die Stadt Bülach als Trärgemeinde mit den Anschlussgemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen, Wil und Winkel den Vertragsgegenstand geregelt haben.

Art. 2 Die Trärgemeinde organisiert für sich und die Anschlussgemeinden die zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes notwendigen Berufsbeiständinnen und –beistände zu Händen der für die jeweiligen Anschlussgemeinde zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Der vorliegende Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden, namentlich die Rechte und Pflichten, die finanzielle Abgeltung sowie Haftungsfragen.

Das Verhältnis zwischen den Berufsbeiständigen und -beiständen und der für die Anschlussgemeinden zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im EG KESR geregelt.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 3 Die Trägergemeinde verpflichtet sich:

- eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständigen und –beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind
- eine effiziente und effektive Mandatsausübung im Sinne der Ernennungsbeschlüsse der zuständigen KESB zu gewährleisten
- den Berufsbeiständigen und –beiständen die für ihre Amtsausübung notwendige organisatorische und administrative Unterstützung und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Leitung, Buchhaltung, Sekretariat, Büroräume, Mobiliar, EDV etc.)
- das Personal im Bereich Erwachsenenschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine korrekte Amtsausführung weiterzubilden
- die Leistungen mit der zuständigen KESB (Entschädigungen und Gebühren) und den Anschlussgemeinden korrekt abzurechnen
- die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche und/oder personelle Änderungen zu informieren
- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden.

Art. 4 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich:

- zu einer transparenten und verbindlichen Zusammenarbeit mit der Trägergemeinde
- zur fristgerechten Vergütung der Mandatsführung und der Defizitbeiträge gemäss Art. 5 und Art. 6.

bei Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Vertragsbestimmungen zur Kontaktaufnahme mit der Leitung der Berufsbeiständigen und –beistände.

3. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt über Mandatsentschädigungen¹ und Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Die Entschädigung (inkl. Spesenersatz) für die Führung einer Beistandschaft wird von der zuständigen KESB festgelegt. Soweit Entschädigungen und Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt die Kosten jene Vertragsgemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die

¹ Die Mandatsentschädigungen werden von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.

Trärgemeinde stellt der zuständigen Vertragsgemeinde (inkl. sich selbst) den Betrag in Rechnung, sobald die Rechtskraft der KESB-Verfügung eintritt.

- Art. 7 Kosten, welche nicht durch Mandatsentschädigungen gedeckt sind, werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig übernommen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Schlüssel:
- 50% nach der Einwohnerzahl der Vertragsgemeinde (zivilrechtlicher Wohnsitz) am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr
 - 50% nach der Anzahl Mandate der Vertragsgemeinde im Rechnungsjahr.
- Art. 8 Die Defizitbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 7 basieren auf einer Vollkostenrechnung.
- Art. 9 Die Trärgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende August das Budget des kommenden Jahres zu.
Die Trärgemeinde stellt den Anschlussgemeinden bis spätestens Ende April die Abrechnung des vergangenen Jahres zu.
- Art. 10 Die Trärgemeinde ist berechtigt, von den Anschlussgemeinden angemessene akonto Beiträge zu verlangen.
Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

4. Aufsicht und Haftung

- Art. 11 Die Berufsbeiständigen und –beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese kann ihnen Weisungen erteilen.
- Art. 12 Macht der Kanton der Trärgemeinde gegenüber Forderungen gestützt auf § 18 b Haftungsgesetz geltend, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf die Anschlussgemeinden zu. Ausgeschlossen ist der Rückgriff bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Schadensverursachung durch Angestellte oder Hilfspersonen der Trärgemeinde. Der Haftungsanteil der Anschlussgemeinden richtet sich nach dem Kostenteiler in Art. 7.

5. Information

- Art. 13 Die Trärgemeinde informiert die Anschlussgemeinden halbjährlich über die Entwicklung von Aufgabenumfang und Kosten der Berufsbeiständigen und –berufsbeistände.
Die Trärgemeinde hört die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten bezüglich der Leistungserbringung an.
Die Trärgemeinde hört die Anschlussgemeinden vor der Aufnahme weiterer Gemeinden zum Anschlussvertrag gemäss Art. 1 an und informiert die Anschlussgemeinden über Kündigungen des Anschlussvertrags gemäss Art. 15.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

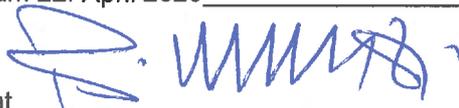
- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe der Träger- und der Anschlussgemeinden auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.
- Art. 15 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung dieses Vertrags ist erstmals nach 2 Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragspartei bzw. Vertragsgemeinde berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 31. Dezember zu künden.
- Art. 16 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit geändert oder aufgelöst werden.
- Art. 17 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Vom Stadtrat *Bülach* beschlossen am 22. April 2020 _____

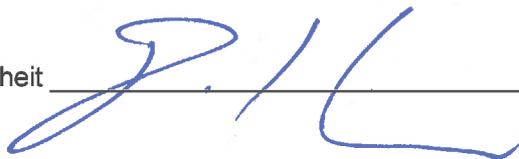
vertreten durch

den ressortverantwortlichen Stadtrat _____



Stadt Bülach 
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

den Leiter Soziales und Gesundheit _____



- 4. Mai 2020

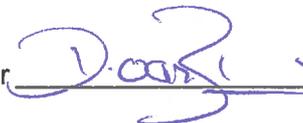
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Embrach* beschlossen am _____

vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten _____



die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber _____

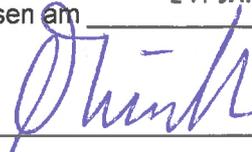


Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Freienstein-Teufen* beschlossen am _____

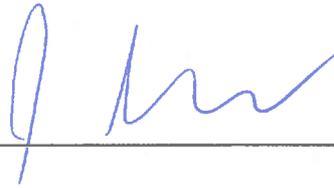
27. JAN. 2020

vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten _____



die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber



13. Mai 2020

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Lufingen* beschlossen am

vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten





die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber



26. Mai 2020

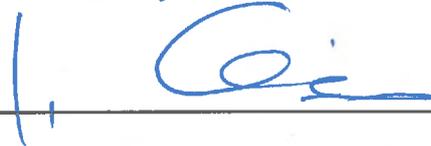
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Oberembrach* beschlossen am

vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten



die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber



- 5. MAI 2020

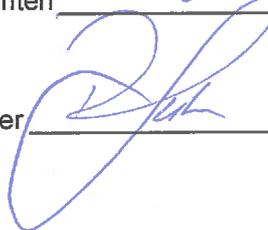
Vom Gemeindevorstand der Gemeinde *Rorbas* beschlossen am

vertreten durch

die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten



die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber



Genehmigung durch den Stadtrat Bülach

SRB Nr. 179 vom 22. April 2020